

Förderrichtlinie 2023 der Stadt Schwetzingen

KlimaIMPULS-Programm der Stadt Schwetzingen zur

Reduzierung der CO₂-Emissionen

Neufassung – gültig ab 01.03.2023

Förderzweck

Die Stadt Schwetzingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuschüsse für den Umstieg auf nachhaltige Mobilitätsangebote und Maßnahmen zur Erzeugung von Solarstrom auf Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Schwetzingen liegen. Gefördert werden außerdem ausgewählte Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet.

MOBILITÄTS-IMPULS

Der Verkehrssektor trägt mit hohen Treibhausgasemissionen erheblich zum Klimawandel bei. Um Emissionen zu senken, gilt es den Autoverkehr zu reduzieren und die Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmittel, insbesondere des Fahrrads, des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und von Sharing-Angeboten erhöhen. Die Stadt Schwetzingen möchte mit den Förderbausteinen des MOBILITÄTS-IMPULS die Bürger/innen Schwetzingens zu einem klimafreundlicheren Mobilitätsverhalten motivieren. Gefördert wird die regelmäßige Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die Anschaffung eines (E)-Lastenrads oder Lastenanhängers sowie die Anschaffung eines Faltrads, wenn das Rad in Kombination mit dem ÖPNV genutzt wird. Bürger/innen, die sich neu beim CarSharing-Anbieter Stadtmobil anmelden, erhalten ein von der Stadt finanziertes Startguthaben. Und Bürger/innen, die ihren PKW abmelden und nicht mehr nutzen, finanziert die Stadt Schwetzingen durch den „Mobilitäts-Bonus“ ein ÖPNV-Ticket für die Dauer eines Jahres oder gewährt ihnen einen erhöhten Zuschuss für ein (E)-Lastenrad.

SOLAR-IMPULS

Schwetzingen verfügt über ein großes ungenutztes PV-Potenzial, aktuell wird nur ein geringer Anteil des Strombedarfs der Stadt durch erneuerbare Energien gedeckt. Um die Treibhausgasemissionen des Stromsektors zu senken, muss der Ausbau erneuerbarer Energieanlagen zur Stromerzeugung deutlich beschleunigt werden.

Im Rahmen des SOLAR-IMPULS fördert die Stadt Schwetzingen daher die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zu 10 kWp, sofern diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Ein Bonus wird für innovative Photovoltaikprojekte gewährt: Photovoltaikanlagen an Fassaden oder auf extensiv genutzten Gründächern und Anlagen mit kombinierten Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren.

Um auch Mieter/innen von Wohnungen die Möglichkeit zu bieten, eigenen Ökostrom zu erzeugen, gewährt die Stadt auch einen Zuschuss bei der Anschaffung sogenannter „Balkonmodule“. Des Weiteren werden Batteriespeicher gefördert, auch solche, die nachträglich installiert werden, um den Eigenverbrauch des selbst erzeugten Solarstroms zu erhöhen.

KLIMARESILIENZ-IMPULS

Die Folgen des Klimawandels sind bereits deutlich spürbar, daher sind neben Maßnahmen zum Klimaschutz auch Maßnahmen zur Anpassung an veränderte Klimabedingungen bedeutsam. Widerstandsfähige Stadtbäume sind für ein gesundes Stadtklima unverzichtbar. Durch die Entsiegelung von Flächen kann Regenwasser wieder auf natürliche Weise versickern, die Wasserverdunstung wirkt zudem kühlend auf das umliegende Mikroklima. Daher fördert die Stadt Schwetzingen im Rahmen des KLIMARESILIENZ-IMPULS die Anpflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken, die Entsiegelung versiegelter Flächen und den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich.

I. Förderbausteine	1
A. Mobilitäts-IMPULS	1
1. Anschaffung eines Lastenrades bzw. Lastenanhängers	1
2. Anschaffung eines Klapp/Faltrads.....	3
3. Zuschuss für Bus und Bahn in der Region	5
4. Starterpaket zum Stadtmobil CarSharing Rhein-Neckar	6
5. Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung des PKWs	7
B. Solar-IMPULS	9
6. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen).....	9
7. Batteriespeicher	11
8. PV-Balkonmodule	13
C. Klimaresilienz-IMPULS	15
9. Pflanzung von Klima-Bäumen.....	15
10. Entsiegelung von Flächen	17
II. Allgemeine Förderbestimmungen	20

I. Förderbausteine

A. Mobilitäts-IMPULS

1. Anschaffung eines Lastenrades bzw. Lastenanhängers

1.1. Zweck der Förderung

(E-)Lastenräder oder (E-)Fahrräder mit Anhänger können vielfältig eingesetzt werden, beispielsweise für Einkaufsfahrten oder zur Beförderung von Kleinkindern. Durch die Förderung von (E-)Lastenfahrrädern bzw. Lastenanhängern wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, im Alltag für Einkauf und Transport auf Kfz-Fahrten zu verzichten und stattdessen auf ein umweltfreundliches Verkehrsmittel zu setzen.

1.2. Antragsberechtigte Gruppen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die ein Fahrzeug oder einen Anhänger nach Ziffer 1.3 im Stadtgebiet von Schwetzingen nutzen.

1.3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig ist die Anschaffung folgender Fahrzeuge:

- Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometern pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs und gebrauchte Fahrzeuge;
- Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder und gebrauchte Fahrzeuge;

Förderfähig ist außerdem die Anschaffung eines ab Werk ausgestatteten Lastenanhängers für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden gebrauchte und selbst gebaute Lastenanhänger.

1.4. Förderhöhe

Die Förderung für die Anschaffung eines der Fahrzeuge/eines Lastenanhängers nach Ziffer 1.3 erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten (Bruttokosten).

Dabei gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

- Elektro-Lastenräder: maximal 500 Euro pro Fahrzeug.
- Muskelbetriebene Lastenräder: maximal 300 Euro pro Fahrzeug.
- Lastenanhänger: maximal 100 Euro pro Anhänger.

Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.

1.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Kauf des Fahrzeugs/Anhängers schriftlich bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Fahrzeug/der Anhänger für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Bei Lastenrädern: Nachweis über die Nutzlast von mindestens 40 Kilogramm**
- **Bei Lastenanhängern: Nachweis über die Nutzlast von mindestens 30 Kilogramm**
- **Kaufvertrag und/ oder Kopie der Rechnung**
- **Zahlungsnachweis**
- **Bei Elektro-Lastenrädern: Nachweis über den Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen**

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeine Förderbestimmungen** auf Seite 20.

2. Anschaffung eines Klapp/Faltrads

2.1. Zweck der Förderung

Klapp- und Falträder bilden in Kombination mit dem ÖPNV eine praktische Alternative zum Auto. Sie können auch zu Stoßzeiten im ÖPNV kostenfrei als Gepäckstück mitgenommen werden und eignen sich daher insbesondere für Pendler, um die letzten Kilometer zum Arbeitsplatz zurückzulegen. Durch die Förderung von Klapp- und Falträdern wird ein Anreiz geschaffen, im Berufsverkehr auf das Auto zu verzichten.

2.2. Antragsberechtigte Gruppen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die ein Fahrzeug nach Ziffer 2.3 in Kombination mit dem ÖPNV nutzen.

2.3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig ist die Anschaffung folgender Fahrzeuge:

- Ab Werk ausgestattete Elektro-Klapp- bzw. Falträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometern pro Stunde. Nicht gefördert werden gebrauchte Fahrzeuge;
- Ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Klapp- bzw. Falträder. Nicht gefördert werden gebrauchte Fahrzeuge;

2.4. Förderhöhe

Die Förderung für die Anschaffung eines der Fahrzeuge nach Ziffer 2.3 erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten (Bruttokosten).

Dabei gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

- Elektro-Klapp- bzw. Falträder: maximal 300 Euro pro Fahrzeug.
- Muskelbetriebene Klapp- bzw. Falträder: maximal 180 Euro pro Fahrzeug.

Die entstandenen Kosten sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.

2.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Kauf des Fahrzeugs schriftlich bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein. Mit dem Antrag wird bestätigt, dass das Fahrzeug für mindestens zwölf Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder weiterverkauft wird.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Kaufvertrag und/ oder Kopie der Rechnung**
- **Bei Elektro-Klapp- bzw. Falträdern: Nachweis über den Bezug von CO₂-neutralem Strom aus erneuerbaren Energiequellen**
- **Kopie einer Jahreskarte für den ÖPNV bzw. einer Kaufbestätigung eines ÖPNV-Jahrestickets**

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die Allgemeine Förderbestimmungen auf Seite 20.

3. Zuschuss für Bus und Bahn in der Region

3.1. Zweck der Förderung

Um die Mobilitätswende voranzubringen gilt es, die Fahrgastzahlen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) deutlich zu erhöhen. Durch die Förderung wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, im Berufs- und Freizeitverkehr verstärkt den ÖPNV zu nutzen und auf Kfz-Fahrten zu verzichten.

3.2. Antragsberechtigte Gruppen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die keinen Anspruch auf eine anderweitig verbilligte oder kostenlose Beförderung haben, sofern der Ausgangspunkt der Fahrt Schwetzingen ist und die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) endet.

3.3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die folgenden Tickets:

- Jahreskarten des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN)
- Rhein-Neckar-Ticket
- Jahreskarte des Deutschlandtickets

3.4. Förderhöhe

Die unter Ziffer 3.3 genannten Fahrkarten werden mit 25 % der Kosten, bis maximal 500 Euro bezuschusst.

3.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag kann erst nach Ablauf der Jahreskarte beantragt werden.

Die Antragstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Jahreskarte erfolgen, ansonsten ist eine Förderung nicht mehr möglich.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Kopie der Jahreskarte / Kaufbeleg**
- **Nachweis über die entstandenen Kosten (Rechnung oder Kontoauszüge)**

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeine Förderbestimmungen** auf Seite 20.

4. Starterpaket zum Stadtmobil CarSharing Rhein-Neckar

4.1. Zweck der Förderung

CarSharing kann einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende leisten: Durch die gemeinsame Nutzung des Autos reduziert sich die Anzahl benötigter Fahrzeuge. Damit werden Parkflächen frei, die entsiegelt und zu Grünflächen oder Begegnungsorten für Menschen werden können. Durch die Förderung wird ein Anreiz geschaffen, auf das eigene Auto zu verzichten und stattdessen ein CarSharing-Angebot zu nutzen.

4.2. Antragsberechtigte Gruppen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die sich ab dem 01.03.2023 als Neukunde/in bei Stadtmobil Rhein-Neckar anmelden.

4.3. Förderfähige Maßnahmen & Förderhöhe

Bei Neuanmeldung bei Stadtmobil Rhein-Neckar erhalten Schwetzingen Bürger/innen einmalig eine Fahrtgutschrift von 69 Euro.

4.4. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Ein separater Förderantrag ist hierzu nicht zu stellen. Das Fahrtguthaben wird bei Neuanmeldung automatisch gutgeschrieben, kann nicht ausbezahlt werden und ist nicht kombinierbar mit anderen Aktionen und Rabatten von Stadtmobil Rhein-Neckar.

**Weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Carsharing-Anbieter stadtmobil:
www.stadtmobil.de, Tel. 0621 128 555-85.**

Bitte beachten Sie auch die Allgemeine Förderbestimmungen auf Seite 20.

5. Mobilitäts-Bonus bei Abmeldung des PKWs

5.1. Zweck der Förderung

Ziel des Förderbausteins ist es, einen Anreiz zu schaffen, auf den Öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr umzusteigen und auf das eigene Auto gänzlich zu verzichten.

5.2. Antragsberechtigte Gruppen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in Schwetzingen, die einen in Schwetzingen zugelassenen Personenkraftwagen stilllegen/abmelden bzw. an eine nicht haushaltsangehörige Person veräußern oder ummelden.

5.3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig ist eine der beiden folgenden Maßnahmen:

- Der einmalige Kauf einer ÖPNV-Jahrestickets (Rhein-Neckar-Ticket oder für Personen ab 60 Jahren die Karte ab 60, ab voraussichtlich April 2023: Jahreskarte des Deutschlandtickets)
- Die Anschaffung eines (E)-Lastenrades (siehe Förderbaustein „1. Anschaffung eines Lastenrades“).

5.4. Förderhöhe

Die Förderung für den Kauf der in Ziffer 5.3 genannten Fahrkarte erfolgt in Form der Übernahme der Kosten für 1 Jahr. Nach dem Tarifstand 1/2023 kostet das Rhein-Neckar-Ticket jährlich 1.110,00 Euro und die Karte ab 60 jährlich 565,20 Euro. Das Deutschlandticket wird voraussichtlich monatlich 49 Euro, d.h. für die Dauer von 12 Monaten insgesamt 588 Euro kosten.

Der Zuschuss zur Anschaffung eines (E)-Lastenrades beträgt 500 Euro. Er wird neben den nach Ziffer 1.4. gewährten Fördermitteln in Form eines zusätzlichen Bonus ausgezahlt.

5.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Außerbetriebsetzung / Veräußerung / Ummeldung des Personenkraftwagens schriftlich bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Bei Außerbetriebsetzung:** Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite
- **Bei Veräußerung:** Kopie des Kaufvertrages
- **Bei Ummeldung:** Kopie der Ummeldung

Wird der Zuschuss zur Anschaffung eines (E)-Lastenrades beantragt, sind dem Förderantrag außerdem die unter dem Förderbaustein „1. Anschaffung eines Lastenrades“, Ziffer 1.5 benannten Unterlagen beizufügen.

Das ÖPNV-Ticket kann unter Vorlage des Förderbescheids und eines Passbilds bei einem VRN-Kundenzentrum oder per Post bestellt werden.

Der Förderbetrag für die Prämie zum (E)-Lastenrad wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

5.6. Sonstiges

Der Antragssteller verpflichtet sich, für mindestens 12 Monate nach Antragsstellungen keinen Personenkraftwagen neu anzumelden. Sofern in dem o.g. Zeitraum ein Personenkraftwagen auf den Namen des Antragstellers angemeldet wird, ist die Stadt Schwetzingen unverzüglich zu informieren. Der Förderbetrag ist in diesem Fall anteilig an die Stadt zurückzuzahlen. Die Laufzeit des ÖPNV-Tickets bleibt davon unberührt.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeine Förderbestimmungen** auf Seite 20.

B. Solar-IMPULS

6. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

6.1. Zweck der Förderung

Um den Anteil des lokal erzeugten, aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen, Stroms zu erhöhen, fördert die Stadt Schwetzingen die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Wohngebäuden im Stadtgebiet.

6.2. Antragsberechtigte Gruppen

Eigentümer/innen und Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

6.3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern bzw. Carports, die dem Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung dienen. Sogenannte Insel-Photovoltaikanlagen, die nicht an das öffentliche Stromverteilnetz angeschlossen sind, sind nicht förderfähig. Förderfähig ist eine Gesamtleistung von 10 kWp je Anlage. Die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage kann größer als 10 kWp sein, allerdings ist die 10 kWp überschreitende Leistung nicht förderfähig.

Wird der Wohnraum bzw. das Gebäude teilweise auch gewerblich genutzt, muss der Anteil der gewerblich genutzten Fläche weniger als 50 % der Gesamtfläche betragen, andernfalls ist das Vorhaben nicht förderfähig. Im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zu errichtende Photovoltaikanlagen sind nicht förderfähig.

Für Photovoltaikanlagen an Fassaden oder auf extensiv genutzten Gründächern sowie kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren kann zudem ein Antrag auf einen zusätzlichen Innovationsbonus gestellt werden. Der Innovationsbonus wird auch für Photovoltaikmodule in Farbe der Dacheindeckung gewährt, wenn aufgrund der städtischen Gestaltungssatzung nur derartige Anlagen zulässig sind. Andere Realisierungsformen werden auf eine mögliche erhöhte Förderung im Rahmen des Innovationsbonus geprüft.

6.4. Förderhöhe

Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage wird mit einmalig 100 Euro je kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 1.000 Euro je Anlage begrenzt.

Bei Gewährung des Innovationsbonus erhöht sich der Innovationszuschuss auf 150 Euro/kWp, bzw. maximal 1.500 Euro je Anlage.

6.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme (d.h. bevor die Anlage installiert wird) bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein. Die jeweils gültigen Bebauungspläne und die Regelungen der Gestaltungssatzung sind vor dem Vorhaben zu prüfen.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der PV-Anlage**
- **Simulationsberechnung der PV-Anlage (Leistungsprognose)**
- **Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Namen, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung**

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung wird bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt.

Spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen und folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Rechnungskopie inkl. Nachweis zur installierten Leistung der PV-Anlage**
- **Zahlungsnachweis**
- **Ggf. Nachweis des Gründachs bzw. Fassadenmontage durch Rechnung oder Foto**
- **Bei PVT-Kollektoren: Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der bafa-Zulassung**

Eine endgültige Förderzusage wird nach Prüfung sämtlicher Unterlagen erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeine Förderbestimmungen** auf Seite 20.

7. Batteriespeicher

7.1. Zweck der Förderung

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme, die in Kombination mit einer neuen PV-Anlage oder nachträglich zur Ergänzung einer bestehenden PV-Anlage installiert werden, gefördert.

7.2. Antragsberechtigte Gruppen

Eigentümer/innen und Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

7.3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird sowohl die Neuinstallation als auch die nachträgliche Installation von Batteriespeichersystemen. Gefördert werden maximal 8 kWh Speicherkapazität, förderfähig sind 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der PV-Anlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert (bei einer PV-Anlagengröße von 10 kWp werden beispielsweise maximal 8 kWh Batteriespeicher gefördert).

Wird der Wohnraum bzw. das Gebäude teilweise auch gewerblich genutzt, muss der Anteil der gewerblich genutzten Fläche weniger als 50 % der Gesamtfläche betragen, andernfalls ist das Vorhaben nicht förderfähig. Batteriespeicher, die zusammen mit im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen zu errichtenden Photovoltaikanlagen installiert werden, sind nicht förderfähig.

7.4. Förderhöhe

Der Zuschuss für Batteriespeicher beträgt 150 Euro/kWh nutzbare Speicherkapazität der Batterie. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.200 Euro.

7.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Wird ein **Batteriespeicher in Kombination mit einer neuen PV-Anlage** installiert, muss der Förderantrag vor Beginn der Maßnahme (d.h. bevor der Batteriespeicher installiert wird) bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma zur Installation der PV-Anlage in Kombination mit dem Batteriespeicher**
- **Simulationsberechnung der PV-Anlage und des Batteriespeichers**
- **Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Namen, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung**

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung wird bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt.

Spätestens 12 Monate nach Zugang der vorläufigen Förderzusage muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen und folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Rechnungskopien inkl. Nachweis zur installierten Leistung der PV-Anlage und des Batteriespeichers**
- **Zahlungsnachweis**

Eine endgültige Förderzusage wird nach Prüfung sämtlicher Unterlagen erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bei nachträglicher Installation eines Batteriespeichers muss der Förderantrag spätestens 6 Monate nach Installation des Batteriespeichers bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende relevanten Unterlagen sind beim Antrag in Kopie beizufügen:

- **Kopie der Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers inkl. Nachweis der installierten Speicherkapazität**
- **Nachweis über die Leistung der vorhandenen PV-Anlage**
- **Zahlungsbeleg**
- **Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit Angabe von Namen, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils, Kopie der Vollmacht für die Antragstellung**

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die Allgemeine Förderbestimmungen auf Seite 20.

8. PV-Balkonmodule

8.1. Zweck der Förderung

Damit auch Bürger/innen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen können, wird die Anschaffung von sogenannten Balkonmodulen gefördert.

8.2. Antragsberechtigte Gruppen

Eigentümer/innen, Vermieter/innen und Mieter/innen von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in Schwetzingen.

8.3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Neubeschaffung und Installation von maximal zwei steckbaren Balkonmodulen nach DE-Niederspannungsrichtlinie (d.h. Balkonmodule, die über einen Stecker an das Stromnetz angeschlossen sind) pro Wohn- bzw. Nutzungseinheit mit einer Leistung von insgesamt maximal 600 Watt. Balkonmodule, die ausschließlich mit einer Batterie im Inselbetrieb betrieben werden, und Balkonmodule, die zur Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage installiert werden, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind zudem Prototypen, Eigenbauanlagen und gebrauchte Balkonkraftwerke.

Förderfähig sind alle Bestandteile und Leistungen, die für die Installation und Inbetriebnahme der Balkonmodule benötigt werden: Photovoltaikmodule, Kabel, Wechselrichter, Stecker, ggf. der Austausch einer Steckdose, Montagematerial für die Anbringung der Module sowie eventuelle Kosten für die Installation durch einen Fachbetrieb. Wird das Modul im Rahmen eines Komplettpakets mit Netzanschluss und Batterie beschafft, so muss die Batterie als separater Angebotspunkt gelistet sein, da diese nicht zu den förderfähigen Kosten zählt.

Die eingesetzten Wechselrichter müssen die Norm VDE-AR-N 4105 einhalten. Empfohlen wird die Installation eines Balkonmoduls, das die aktuell gültigen DGS-Sicherheitsstandards erfüllt und entsprechend zertifiziert wurde: <https://www.pvplug.de/standard/>

8.4. Förderhöhe

Die Neuanschaffung einer Mini-Photovoltaik-Anlage (sog. „Balkonkraftwerke“) wird einmalig mit maximal 300 Euro, höchstens mit 30 % der Anschaffungs- und Installationskosten (Bruttokosten) gefördert.

8.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Kauf der PV-Balkonanlage bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Rechnungskopie des Balkonmoduls**
- **Ggf. Kopie der Handwerkerrechnung für den Anschluss der Module**
- **Zahlungsbeleg(e)**
- **Foto des installierten Balkonmoduls**
- **Bei Mietern: Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen**
- **Bei Eigentümergemeinschaften zusätzlich: Einverständniserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft**

Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung bei vorliegenden Fördervoraussetzungen auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeine Förderbestimmungen** auf Seite 20.

C. Klimaresilienz-IMPULS

9. Pflanzung von Klima-Bäumen

9.1. Zweck der Förderung

Widerstandsfähige Stadtbäume sind für ein gesundes Stadtklima unverzichtbar. Um einen positiven Beitrag zur klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes und der Biodiversität zu leisten, fördert die Stadt Schwetzingen die Anpflanzung von 100 klimaresistenten Bäumen auf privaten Grundstücken durch Bereitstellung von Pflanzgut.

9.2. Antragsberechtigte Gruppen

Antragsberechtigt sind die folgenden Gruppen, wenn sie ohne Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung eine freiwillige Baumpflanzung vornehmen möchten: Grund- und Hauseigentümer privater Grundstücksflächen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständnis des Eigentümers).

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

9.3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Anpflanzung ausgewählter Baumarten innerhalb des bebauten Stadtgebiets der Stadt Schwetzingen. Die Förderung umfasst die Bereitstellung und Ausgabe des Pflanzgutes im Spätherbst an festgelegten Terminen. Je Hausgrundstück kann maximal ein in der Bestellliste des Förderantrags aufgeführtes Gehölz/Pflanzgut bestellt werden.

Anpflanzungen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlichen Auflagen (Baugenehmigung, Auflagen aus dem Bebauungsplan; Ausgleichsmaßnahmen, Begrünungssatzung u.a.) durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig.

Durch die Baumpflanzung darf das Nachbarrecht nicht verletzt werden und die festgelegten Mindestabstände zu Nachbargrundstücken sind einzuhalten.

9.4. Förderhöhe

Die Zuwendung erfolgt in Form einer kostenlosen Bereitstellung und Ausgabe des Pflanzgutes. Eine Auszahlung der im Durchschnitt aufgewendeten Mittel für die Beschaffung eines Pflanzgutes ist nicht vorgesehen.

Die Antragsteller/innen verpflichten sich, das Pflanzgut fachgerecht einzupflanzen und den Baum durch eine geeignete Pflege dauerhaft zu erhalten. Die durch die Pflege und Bewässerung entstehenden Kosten übernehmen die Antragsteller/innen.

Eine Beseitigung des Baums ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bei der Stadt Schwetzingen zu beantragen. Im Falle einer Fällgenehmigung ist eine Ersatzpflanzung zu leisten. Die Förderkriterien zum Schutz und Erhaltung des Pflanzgutes gehen bei Grundstücksveräußerung auf die neuen Eigentümer/innen über, die bei Verkauf über die Anpflanzung und über diese Verpflichtungen zu informieren sind.

9.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Anträge sind bis zum 31.08. des Kalenderjahres bei der Stadt Schwetzingen einzureichen.

Die Gehölze werden zentral durch die Stadtgärtnerei der Stadt Schwetzingen beschafft und voraussichtlich im Spätherbst des Kalenderjahres an die Antragssteller/innen ausgegeben. Bei vorliegenden Fördervoraussetzungen erhalten die Antragssteller/innen mindestens 4 Wochen vor dem Ausgabetermin eine schriftliche Förderzusage mit weiteren Informationen über den Liefertermin des Pflanzguts.

Die Antragssteller/innen verpflichten sich, eine Fotodokumentation der Baumpflanzung (vorher/nachher) zu erstellen, die sie dem Büro für Klimaschutz auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie auch die **Allgemeine Förderbestimmungen** auf Seite 20.

10. Entsiegelung von Flächen

10.1. Zweck der Förderung

Um die Folgen des Klimawandels zu bewältigen, ist es sinnvoll, Flächen zu entsiegeln. Besonders das Mikroklima vor Ort profitiert: Niederschläge werden besser absorbiert, es wird mehr Wasser verdunstet und somit wird es kühler. Daher fördert die Stadt Schwetzingen die Entsiegelung versiegelter Flächen und den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich.

10.2. Antragsberechtigte Gruppen

Grund- und Hauseigentümer/innen privater Grundstücksflächen oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter/innen mit Einverständnis des Eigentümers). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

10.3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die vollständige Entsiegelung von befestigten Flächen (Pflaster, Beton, Asphalt, Steine) und der Rückbau von Schotterflächen und deren Umwandlung in Vegetationsfläche. Die Fläche muss dauerhaft begrünt oder gärtnerisch genutzt werden und nach Entfernen der vorhandenen Befestigung darf keine Pflasterung oder sonstige Befestigung erfolgen. Bei der Bepflanzung der Fläche sind heimische Pflanzen sowie eine naturnahe Gestaltung zu bevorzugen.

Förderfähig sind außerdem Teilentsiegelungen mit Rasengittersteinen aus Beton und einem Entsiegelungsgrad von mindestens 50 % der Gesamtfläche. Andere Beläge wie Rasengitterplatten/Rasenwaben aus Kunststoff oder Porenpflaster (auch: Ökopflaster) sind nicht förderfähig.

Die zu entsiegelnde Fläche muss zusammenhängend mindestens 10 m² betragen. Flächen, die mit Überdachungen (z.B. Vordach, Carport) überbaut sind, gelten nicht als entsiegelte Fläche.

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen: Planungs-, Material-, und Baukosten sowie die Entsorgungskosten des alten Bodenbelags. Die Maßnahme kann durch einen Fachbetrieb oder in Eigenleistung erbracht werden.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Die Entsiegelung illegal versiegelter Flächen ist ebenfalls nicht förderfähig. Gesetzliche Regelungen/Vorgaben insbesondere der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts sind zu beachten. Maßnahmen, deren Durchführung diesen Vorschriften entgegensteht, sind nicht förderfähig. Ob eine Maßnahme durchgeführt werden darf, ist von den Antragstellenden zu prüfen, notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse sind unabhängig von der Förderung einzuholen.

10.4. Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt für

- Die vollständige Entsiegelung von Flächen: 15,00 Euro/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 % der anrechenbaren Kosten (bei Ausführung durch einen Fachbetrieb) bzw. höchstens 1.000 Euro.
- Den Rückbau von Schotterflächen: 15,00 Euro/m² entsiegelter Fläche, maximal jedoch 25 % der anrechenbaren Kosten (bei Ausführung durch einen Fachbetrieb) bzw. höchstens 1.000 Euro.
- Rasengittersteine aus Beton: 7,50 Euro/m² entsiegelter Fläche, maximal 25 % der anrechenbaren Kosten bzw. höchstens 300 Euro.
- Wird die Maßnahme in Eigenleistung erbracht, so beträgt der maximale Zuschuss 50 % der anrechenbaren Kosten. Die Förderobergrenze bleibt hiervon unberührt.

Wird eine entsiegelte Fläche, für die ein Zuschuss gewährt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren wieder versiegelt oder überdacht, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolger/innen aufzuerlegen.

10.5. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Förderantrag muss vor dem Beginn der Maßnahme bei der Stadt Schwetzingen eingegangen sein.

Folgende relevanten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- **Angebot der Fachfirma über die auszuführenden Arbeiten bzw. Kostenvoranschlag**
- **Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze mit der Fläche der Begrünungsmaßnahme, aus der die Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden können**
- **Kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme**
- **Foto der versiegelten Fläche**

Nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und deren Prüfung wird bei vorliegenden Fördervoraussetzungen eine vorläufige Förderzusage erteilt.

Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Rechnungskopien der förderfähigen Kosten**
- **Zahlungsnachweise**
- **Fotodokumentation der Maßnahme (Ausgangs- und Endzustand)**
- **Nachweis der fachgerechten Entsorgung der entfernten Materialien**

Eine endgültige Förderzusage wird nach Prüfung sämtlicher Unterlagen erteilt und der förderfähige Zuschuss auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bitte beachten Sie auch die Allgemeine Förderbestimmungen auf Seite 20.

II. Allgemeine Förderbestimmungen

a. Maximale Förderhöhe

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 2.500 Euro pro Jahr pro Haushalt.

b. Antragsstellung

Alle Antragsformulare stehen unter

<https://www.schwetzingen.de/startseite/stadtentwicklung/foerderprogramme.html> zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihren Förderantrag an: Stadt Schwetzingen, Amt für Stadtentwicklung; Büro für Klimaschutz, Energie und Umwelt, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen oder per E-Mail an: klimaschutz@schwetzingen.de

Um einen reibungslosen Ablauf und eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen, möchten wir Sie bitten, alle Unterlagen vor dem Versand auf Vollständigkeit zu prüfen und KEINE Tackernadeln zu verwenden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Büros für Klimaschutz gerne zur Verfügung: 06202 87480.

c. Bearbeitung

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

d. Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

e. Kontrollen

Die Stadt behält sich vor, stichprobenartig die Realisierung der Maßnahmen vor Ort zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten entsprechende Auskünfte zu geben.

f. Mitwirkungspflicht

Mit der Antragsstellung erklären Sie sich bereit, von den Mitarbeiter/innen des Büros für Klimaschutz kontaktiert zu werden und an kurzen Befragungen, die der Erfolgskontrolle und Verbesserung des Förderprogramms dienen, teilzunehmen.

g. Schlussbestimmungen

Sollte zukünftig eine Bundes-, Landes- oder kreisweite Förderung für einen der Förderbausteine vorliegen, tritt die Richtlinie des jeweiligen Förderbaustein außer Kraft. Über einen Neuerlass entscheidet der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen.

h. Inkrafttreten

Die neue Förderrichtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft.